OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500697/8/KLe/HK

Datum:
Linz, 2. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von J S, L, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 26.4.2022, GZ: BHGM/921070098836/21, wegen Übertretung des Forstgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) hat der Beschwerdeführerin im angefochtenen Straferkenntnis vom 26.4.2022, GZ: BHGM/921070098836/21, Folgendes vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 03.08.2021, 15:54 Uhr

Ort: 4822 Weißenbach, Weißenbach Unbekannt, Forststraße Bereich Weißenbach Runde (Chorinskyklause)

Sie haben zumindest am 03.08.2021 um 15.54 Uhr Ihr Fahrrad ohne Bewilligung des Besitzers auf der für das allgemeine Befahren gesperrten und auch als solche gekennzeichneten Forststraße ‚Weißenbach Runde – Chorinskyklause', in der Gemeinde Bad Goisern am Hallstättersee, gelenkt, obwohl die Benützung von Forststraßen (Wegen) nur mit Erlaubnis des Besitzers (Erhalters) gestattet ist, welche Sie nicht besessen haben, und haben somit eine Übertretung nach dem Forstgesetz begangen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 174 Abs. 3 lit. b Ziffer 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 60,00	0 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 174 Abs. 3 Schlusssatz Ziffer 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 70,00"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der ausgeführt wurde, dass die Bezeichnung des Tatortes nicht den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG entspreche und den an eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG zu stellenden Anforderungen nicht genüge. In der Tourbeschreibung des Tourismusverbandes Bad Aussee (Tour #8) finde die angegebene Tatörtlichkeit keine Erwähnung und die Beschwerdeführerin schließe daher aus, dass ein derartiger Streckenabschnitt von ihr und ihrer Familie je befahren worden sei. Sie haben bei der Ausfahrt aus dem forstlichen Sperrgebiet die Kennzeichnung gesehen, sie wären jedoch nicht über diesen Ausfahrtsbereich eingefahren. Es sei

für sie unmöglich gewesen zu erkennen, dass sie sich in einem forstlich gesperrten Bereich befinden. Die subjektive Tatseite sei somit nicht erfüllt. Es gehe weiters darum, ob die Beschilderung einer Sperre so ausgeführt worden sei, dass für Nutzer von Forstwegen verlässlich erkennbar gewesen sei, ob sie sich in einem forstlichen Sperrgebiet befinden würden oder nicht. Die einzige Aussage in diesem Zusammenhang liege von der Beschwerdeführerin vor, die vor der PI Bad Goisern ausgesagt habe, bis zur Anhaltung durch das Forstorgan keine wie immer geartete Beschilderung wahrgenommen zu haben. Die Biketour sei nicht in wilder Manier sondern ausschließlich auf Basis von Empfehlungen und Vorgaben seitens des örtlichen Tourismusverbandes geplant und gefahren worden.

Mit Schreiben vom 25.5.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Vertreterinnen der belangten Behörde und der Zeuge Ing. M H teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 3.8.2021 um 15:54 Uhr ihr Fahrrad auf der als solche gekennzeichneten Forststraße im Bereich der Weißenbachrunde – Chorinskyklause, in der Gemeinde Bad Goisern am Hallstättersee.

Diese Forststraße befand sich in einem befristeten forstlichen Sperrgebiet (Befristung von 28.7.2021 bis 31.8.2021), da Gefahr durch Waldarbeit aufgrund von Unwetterschäden bestand. Das forstliche Sperrgebiet wurde bei der Einfahrt in die Forststraßen (Dürrenstraße und Weißenbachstraße) am Tattag gut sichtbar mittels entsprechenden Tafeln ausgewiesen. Neben den Tafeln befand sich jeweils ein zusammengeschobenes Scherengitter.

Eine Erlaubnis des Besitzers der Forststraße zum Befahren trotz Sperre lag zum Tatzeitpunkt nicht vor.

Die Beschwerdeführerin hielt sich beim Befahren an die vom Tourismusverband Bad Aussee beschriebene Tour „#8 / Trophy Trainingsstrecke F“.

Der in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht befragte Zeuge ist Förster (Revierleiter) bei den Österreichischen Bundesforsten. Das verfahrensgegenständliche befristete forstliche Sperrgebiet befindet sich in seinem Zuständigkeitsbereich.

Der Zeuge nahm die Beschwerdeführerin nach der Chorinskyklause wahr. Um zu diesem Ort zu gelangen, musste die Beschwerdeführerin über die, grundsätzlich für Radfahrer freigegebene, jedoch zur Tatzeit gesperrte Forststraße (Dürrenstraße) fahren. Die Dürrenstraße ist Teil der von der Beschwerdeführerin angeführten Tour #8.

Der Zeuge verwies darauf, dass es zwar zwei weitere Zufahrtsmöglichkeiten geben würde, die eine - über das Hochmuth – wäre zum Tatzeitpunkt aufgrund einer Baustelle gesperrt gewesen und die andere wäre – über einen Traktorweg - einen Kilometer weit entfernt gewesen, diese wäre auf der ganz anderen Seite des Reviers, es wären Forststraßentafeln ersichtlich gewesen und auch Schranken. Der Beschwerdeführerin hätte auffallen müssen, dass sie dort falsch wäre.

Die Beschwerdeführerin fuhr nach der Begegnung mit dem Zeugen weiter Richtung Hochmuth, dort musste sie aufgrund einer Baustelle umkehren. In diesem Bereich wurde sie von Polizeibeamten aufgehalten.

Die Radroute wurde auf der Weißenbachstraße fortgesetzt und beim Verlassen der Forststraße wurde die Tafel betreffend das forstliche Sperrgebiet durch die Beschwerdeführerin wahrgenommen.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren. Der ortskundige Zeuge führte glaubwürdig und nachvollziehbar aus, dass die Beschwerdeführerin bei der Straßengabelung (rechts Dürrenstraße – links Weißenbachstraße) nur rechts über die Dürrenstraße gefahren sein konnte, um an den Ort der Anhaltung gelangen zu können. Die beiden anderen Möglichkeiten sind als mögliche Einfahrt in das Sperrgebiet auszuschließen. Die Beschwerdeführerin hat weder das Vorhandensein von Schranken auf der Radtour vorgebracht – im Gegenteil: In der Beschwerde führt sie aus, dass „die Biketour nicht in wilder Manier sondern ausschließlich auf Basis von Empfehlungen und Vorgaben seitens des örtlichen Tourismusverbandes geplant und gefahren worden“ sei. Es ist daher auch unter Berücksichtigung der Aussage des Zeugen davon auszugehen, dass der Tour #8 durch Einfahren in die Dürrenstraße gefolgt wurde. Das Ermittlungsverfahren hat nicht ergeben, dass die Tafeln am Tattag verdeckt oder nicht aufgestellt waren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 lauten auszugsweise wie folgt:

§ 34

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 darf Wald von der Benutzung zu Erholungszwecken vom Waldeigentümer befristet (Abs. 2) oder dauernd (Abs. 3) ausgenommen werden (Sperre).

(2) Befristete Sperren sind nur zulässig für folgende Flächen:

[...]

b) Gefährdungsbereiche der Holzfällung und -bringung bis zur Abfuhrstelle auf die Dauer der Holzerntearbeiten;

c) Waldflächen, in denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung; [...]

(5) Wald, der von der Benützung zu Erholungszwecken ausgenommen wird, ist in den Fällen

a) des Abs. 1 und des § 33 Abs. 2 lit. b vom Waldeigentümer,

b) des § 33 Abs. 2 lit. a von der Behörde zu kennzeichnen. Flächen gemäß § 33 Abs. 2 lit. c sowie Flächen, hinsichtlich derer eine Kundmachung nach § 41 Abs. 3 erlassen worden ist, bedürfen keiner Kennzeichnung.

(6) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 5 ist mittels Hinweistafeln an jenen Stellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege, Güterwege und Forststraßen sowie markierte Schirouten, -pisten und -loipen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen oder an diese unmittelbar angrenzen, anzubringen.

(7) Ist die Benützung einer Waldfläche zu Erholungszwecken aus den in den Abs. 2 und 3 sowie im § 33 Abs. 2 lit. a und b angeführten Gründen nicht zulässig, so erstreckt sich die Sperre

a) in den Fällen des Abs. 2 lit. a bis d sowie des § 33 Abs. 2 lit. a auch auf alle durch die Waldfläche führenden nichtöffentlichen Wege,

b) in den Fällen des Abs. 2 lit. e, des Abs. 3 sowie des § 33 Abs. 2 lit. b auf nichtöffentliche Wege, jedoch unbeschadet bestehender Benützungsrechte.

(8) Im Fall einer Sperre gemäß Abs. 3 hat der Waldeigentümer die Umgehung der gesperrten Fläche zu ermöglichen; erforderlichenfalls hat er geeignete Umgehungswege anzulegen. Ist dies nach der Lage der gesperrten Waldfläche nicht möglich, so hat er, im Falle die Sperre durch Beschilderung gekennzeichnet ist, die Möglichkeit der Benützung der durch die gesperrte Waldfläche führenden Wege durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, im Falle die Waldfläche eingezäunt ist, diese Möglichkeit durch Überstiege oder Tore zu gewährleisten.

(9) Innerhalb von Waldflächen, die wegen einer Sperre gemäß Abs. 1 oder eines Betretungsverbotes gemäß § 33 Abs. 2 lit. c zu Erholungszwecken nicht benützt werden dürfen, dürfen Wege, soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 7 in die Sperre miteinbezogen sind, nicht verlassen werden.

(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung die Arten der Kennzeichnung, Form und Wortlaut von Hinweistafeln sowie die Art der Ersichtlichmachung näher zu regeln. Bei befristeten Sperren ist auf oder unter der Hinweistafel Beginn und Ende der

Sperre ersichtlich zu machen. Wenn mit Gefahren durch Waldarbeit zu rechnen ist, ist auf den Hinweistafeln darauf besonders zu verweisen.

§ 174
[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer
[...]
b) unbefugt im Walde
1. eine für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrte Forststraße befährt, Fahrzeuge abstellt, Tore oder Schranken von Einfriedungen nicht wieder schließt oder neue Steige bildet,
[...]
Diese Übertretungen sind in den Fällen[...]
2. der lit. b Z 1, 3 und 4 und der lit. d und e mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, [...] zu ahnden.

Die Forststraße war zur angeführten Tatzeit am Tatort von der Benutzung zu Erholungszwecken befristet ausgenommen.

Die Beschwerdeführerin hatte ohne Erlaubnis die für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrte Forststraße befahren.

Die Erfüllung der objektiven Tatbestände steht somit unzweifelhaft fest.

Im Beschwerdefall ist nicht zu erkennen, inwieweit die von der belangten Behörde gewählte Tatumschreibung gegen das Konkretisierungsgebot verstoßen könnte. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lässt keinen Zweifel daran, wofür die Beschwerdeführerin bestraft wird. Der Beschwerdeführerin war die ihr vorgeworfene Tathandlung von Beginn als auch während des gesamten Verfahrens bekannt. Sie konnte sich daher umfangreich und in jeder Hinsicht verantworten, was sich aus ihrem schriftlichen Vorbringen im behördlichen Verfahren und den Beschwerdeausführungen auch ergibt. Dass sie nicht in der Lage gewesen wäre, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und an der Wahrung ihrer Rechtsschutzinteressen behindert gewesen wäre, hat sie im Übrigen nie behauptet. Dass die Beschwerdeführerin die Chorinskyklause den eigenen Angaben zufolge nicht wahrgenommen hat, ändert nichts an der Tatörtlichkeit bzw. dem Tatvorwurf. Darüber hinaus ist die Chorinskyklause in der von der Beschwerdeführerin vorgelegten planlichen Darstellung ohnehin erwähnt. Die Gefahr einer Doppelbestrafung ist im konkreten Fall nicht zu erkennen (z. B. VwGH 24.5.2017, Ra 2017/02/0097).

Bezüglich der inneren Tatseite ist festzuhalten, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen

ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im Fall eines „Ungehorsamdelikts“, als welches sich die gegenständliche Verwaltungsübertretung darstellt, tritt somit insofern eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Beschwerdeführerin verweist auf einen Medienbericht, wonach „das ausgedehnte Streckennetz der ‚Salzkammergut Trophy‘ den ganzen Sommer über markiert bleibe und nach Belieben befahren werden könne“.

Ein allgemein gehaltener Medienbericht entbindet die Beschwerdeführerin keinesfalls von ihrer Verpflichtung während der Radtour auf entsprechende (Warn)Tafeln und Schilder gesondert zu achten.

Ein Radfahrer hat jederzeit mit diversen Verkehrsbeschränkungen und -verboten zu rechnen, sodass gezielt nach entsprechenden Straßenverkehrszeichen Ausschau zu halten ist. Dies gilt insbesondere auch im Fall Ortsunkundiger. Vor diesem Hintergrund geht der Einwand der Beschwerdeführerin, dass die entsprechende Tafel, welche auf das forstliche Sperrgebiet hinweist, nicht erkennbar gewesen wäre, ins Leere und ist nicht geeignet einen Schuldausschließungsgrund darzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um die Beschwerdeführerin und die Allgemeinheit wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.
Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.

Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll die Beschwerdeführerin in Zukunft zur genauesten Beachtung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

Die Kosten für das Beschwerdeverfahren waren gemäß § 52 VwGVG vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer